Shell Energy Deutschland GmbH

Bundesnetzagentur- Beschlusskammer 8
poststelle.bk8@bnetza.de

08. November 2023

Konsultation zur Festlegung der Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs für Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezuges nach § 13a Abs. 2 EnWG

Einleitung

Shell begrüßt die Einleitung einer Konsultation zur Festlegung der Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs nach § 13a Abs. 2 EnWG im Wege einer Festlegung nach § 13j Abs. 1 S. 2 EnWG i.V.m. 29 Abs. 1 EnWG durch die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur und bedankt sich für die Möglichkeit zur Kommentierung.

Um die steigendenden Anforderungen seitens des Kunden mit individuellen Lösungen bedienen zu können, **bauen wir unser Stromgeschäft in Deutschland konsequent aus**. Shell ist entlang der gesamten Wertschöpfungskette aktiv – von der Erzeugung, über den Ein- und Verkauf bis zur Bereitstellung des Stroms für Großkunden. Zusätzlich bieten wir Handelslösungen für Emissionszertifikate und Herkunftsnachweise für erneuerbare Energien an.[1]

Durch die Bereitstellung von mehr und saubereren Energielösungen für unsere Kunden will Shell bis 2050 profitabel zu einem **Netto-Null-Emissions-Energiegeschäft** übergehen. Im September 2023 haben wir einen langfristigen Stromabnahmevertrag (PPA) über 15 Jahre unterzeichnet und uns damit 600 MW Leistung von Deutschlands größtem Solarpark gesichert. Der Solarpark Witznitz ist von MOVE ON Energy auf dem Gelände eines ehemaligen Kohletagebaus in der Nähe von Leipzig errichtet worden und soll Ende 2023 mit der Stromerzeugung beginnen.[2] Shell treibt damit den **Ausbau marktbasierter erneuerbarer Energien aktiv voran**.

Herkunftsnachweise sind ein **wesentlicher Bestandteil des marktbasierten Erneuerbaren-Ausbaus**. Unsere Stellungnahme fokussiert sich daher auf diese Thematik.

Herkunftsnachweise (Kapitel 2.5.1.1 Entwurf Anlage 1)

Shell unterstützt ausdrücklich, dass Herkunftsnachweise im Festlegungsentwurf Berücksichtigung finden. Wie von der Bundesnetzagentur richtig herausgestellt, sind **Herkunftsnachweise eine Voraussetzung zur Vermarktung von reinem Erneuerbaren-Strom**. Wir stimmen der

[1] Unsere Produkte und Dienstleistungen | Geschäftskunden: Industrie- und Gewerbekunden (shell.de)
[2] Shell unterzeichnet 15-Jahres-Vertrag mit größtem Solarpark in Deutschland | Über uns: Shell Energy

Bundesnetzagentur zu, dass die **fehlende Vermarktungsmöglichkeit von Herkunftsnachweisen** in Folge von Redispatch-Maßnahmen eine **entgangene Einnahme** darstellt.

Hinsichtlich des **angemessenen Ausgleichs von entgangenen Herkunftsnachweisen** durch den Redispatch-Prozess setzen wir uns ein für einen **physikalischen Ausgleich durch den Netzbetreiber**:

Um den Anlagenbetreiber im Sinne des § 13a (2) EnWG wirtschaftlich weder besser noch schlechter zu stellen als ohne die Redispatch-Maßnahme, ist die **Beschaffung von Herkunftsnachweisen durch die Netzbetreiber als Ersatz für die entgangenen Herkunftsnachweise** des Anlagenbetreibers die einzige **wirksame Lösung**.

Die ersatzweise vom Netzbetreiber beschafften Herkunftsnachweise sollten folgende **Bedingungen** erfüllen:

- Die HKN sollten dem entgangenen Herkunftsnachweis hinsichtlich der **Technologie** (z.B. Wind) und des **Landes** (Deutschland) entsprechen
- Die HKN sollten vom Lieferanten für den Endabnehmer gemäß § 30a HkRNDV mit dem Qualitätsmerkmal der **optionalen Kopplung** entwertet werden können, wofür gegebenenfalls eine gesetzliche Anpassung in der HkRNDV notwendig ist.

Die **Problematik der fehlenden Herkunftsnachweise** durch Redispatch-Maßnahmen betrifft **marktbasierte Erneuerbaren-Anlagen**, deren Anteil im Strommarkt in Zukunft weiter zunimmt und zum **Erreichen der Erneuerbaren-Ziele** beiträgt. Um ein *Level-Playing-Field* zwischen marktbasierten und subventionieren Erneuerbaren zu garantieren und die **Weiterentwicklung des PPA-Markts** sicherzustellen ist es daher unerlässlich, dass marktbasierte Erneuerbaren-Anlagen im Redispatch subventionierten Anlagen **gleichgestellt** sind.

Wir **stimmen** dem im Festlegungsentwurf vorgeschlagenen **finanziellen Ausgleich** durch eine vereinfachte Abrechnung für Netzbetreiber und Anlagenbetreiber daher **nicht zu**, da ein rein finanzieller Ausgleich die **Entwicklung des PPA-Marktes einschränkt** und zu einer **Ungleichbehandlung** von subventionierten und marktbasierten Erneuerbaren-Anlagen führt:

- Ein rein finanzieller Ausgleich von Herkunftsnachweisen führt zu weitreichenden **Problemen für PPAs**, insbesondere in Kombination mit dem heute bereits im Übertragungsnetz und zukünftig auch im Verteilnetz angestrebten bilanziellen Ausgleich der Ausfallarbeit. Wenn eine marktbasierte Erneuerbaren-Anlage abgeregelt wird, wird die entsprechende Ausfallarbeit durch den Netzbetreiber in den Bilanzkreis der Anlage gebucht. Die **inkonsistente Kombination aus physischem Stromausgleich und finanziellen Ausgleichs von Herkunftsnachweisen** führt dazu, dass diese Strommenge kein Grünstrom mehr ist, sondern **Graustrom**. Dies ist problematisch und hat **negative Auswirkungen für den Anlagenbetreiber**: Je nach PPA-Vertragsausgestaltung ist es möglich, dass die durch die Redispatch-Maßnahme entstandene **Graustrommenge** vom Abnehmer **nicht abgenommen**

wird, oder aber kurzfristig **Ersatzherkunftsnachweise** für den Abnehmer beschafft werden müssen.

- Allein die Möglichkeit des **Redispatch mindert den Wert eines PPAs**, da der Abnehmer mit einer **Einschränkung der Bereitstellung von Grünstrom** rechnen muss, die weder kontrolliert noch vorhergesagt werden kann. Abnehmer von deutschen PPAs sind aber oftmals explizit an **Grünstrom mit deutschen Herkunftsnachweisen** interessiert, teilweise sogar **anlagengebunden** (Strom- und Herkunftsnachweise aus der gleichen Anlage). Ein Anwendungsfall ist der Nachweis der Grünstrombeschaffung mit **optional gekoppelten Herkunftsnachweisen**, um die Voraussetzung für die **Strompreiskompensation** zu erfüllen. Durch die Redispatch-Maßnahme würden dem Industriekunden als Stromabnehmer durch den fehlenden Nachweis von Grünstrom mit optionaler Kopplung ein **Ausfall von nicht unerheblichen Fördergeldern** (ca. 13 EUR/MWh in 2022) durch die Strompreiskompensation entstehen. Die **imperfekte Erstattung von Herkunftsnachweisen erhöht das Vertragsrisiko** und **hemmt die Entwicklung des deutschen PPA-Marktes**, und damit **letztendlich den Ausbau marktbasierter Erneuerbarer**.

Dementsprechend ist eine physikalische Ersetzung von Herkunftsnachweisen im Redispatch-Fall notwendig, denn nur durch vom Netzbetreiber beschaffte Herkunftsnachweise, die die Bedingung der optionalen Kopplung erfüllen, wird eine entsprechende Einschränkung des PPA-Marktes verhindert.

Wir verstehen, dass eine **Beschaffung von Herkunftsnachweisen für Netzbetreiber herausfordernd** sein kann. Eine der Schwierigkeiten der Beschaffung von Herkunftsnachweisen durch den Netzbetreiber ist die **limitierte Verfügbarkeit von deutschen Herkunftsnachweisen** aus marktbasierten Erneuerbaren-Anlagen. Dies bestätigt den von uns angeführten Punkt, dass deutsche Herkunftsnachweise einen hohen Wert besitzen und für den Ausbau marktbasierter Erneuerbarer und die Weiterentwicklung des PPA-Marktes grundlegend sind. Mit zunehmend marktbasierten Erneuerbaren-Ausbau ist zu erwarten, dass eine größere Menge deutscher Herkunftsnachweise zur Verfügung steht und dadurch die Beschaffung von Ersatz-Herkunftsnachweisen einfacher wird. In der Zwischenzeit sollten die **Kosten und der administrative Aufwand** für den Netzbetreiber bei der **Auswahl der Erneuerbaren-Anlagen für den negativen Redispatch** berücksichtigt werden.

Wir stimmen dem im Festlegungsentwurf vorgeschlagenen finanziellen Ausgleich durch eine vereinfachte Abrechnung für Netzbetreiber und Anlagenbetreiber daher nicht zu, da ein rein finanzieller Ausgleich die Entwicklung des PPA-Marktes einschränkt und zu einer Ungleichbehandlung von subventionierten und marktbasierten Erneuerbaren-Anlagen führt.

Ansprechpartner
[redacted]
[redacted]@shell.com